

VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU



3. TEILFORTSCHREIBUNG DER 2. GESAMTFORTSCHREI- BUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU

**Für den Bereich des Bebauungsplanes
„Im Böswiesenfeld – 1. Änderung“,
Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Ortsteil Miesau**

FASSUNG ZUM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Projekt 1022/ Stand: Januar 2021

INHALT

I.	Begründung	1
1	Anlass und Ziel der Planung / Planerfordernis.....	1
2	Lage des Änderungsbereiches im Siedlungsbereich / Räumlicher Geltungsbereich	1
3	Bauplanungsrechtliche Ausgangslage	2
4	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Landesentwicklungsprogramm.....	3
4.1	Regionalplanung	3
5	Projektierte Änderung Bruchmühlbach-Miesau	4
6	Rahmendaten	5
6.1	Topographie.....	5
6.2	Vorhandenen Nutzungen / Umgebungsnutzung	5
6.3	Boden, Altlasten.....	5
6.4	Ortsbild / Naherholung	6
6.5	Verkehrliche und technische Erschließung	6
6.6	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	6
6.7	Wasser / Überschwemmungsgebiete.....	6
7	Starkregen – Allgemeine Beurteilung des Risikopotentials im Fall von Starkregenereignissen	7
8	Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.....	7
9	Hinweise für nachgelagerte Planverfahren	8
II.	Umweltbericht.....	10
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB)	10
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	10
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens/ Bedarf an Grund und Boden	10
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB).....	11
1.4	Sonstige planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	14
1	Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz	14
1.2	Fläche /Boden/ Altlasten	15
1.3	Wasser/Grundwasser/Versickerung.....	17
1.4	Klima und Lufthygiene	17
1.5	Landschaftsbild	17
1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
1.7	Mensch und Gesundheit.....	18
1.8	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
2	Prognose bei Durchführung der Planung.....	18
2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt/Artenschutz	19
2.2	Schutzgut Fläche und Boden.....	20
2.3	Schutzgut Wasser.....	22
2.4	Schutzgut Klima	24
2.5	Schutzgut Landschaft.....	25
2.6	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	26
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	27
2.8	Schutzgebiete.....	27
1.9	Vermeidung von Emissionen/ sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	27
1.10	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie	28

1.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	28
1.12	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	29
1.13	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Kumulative Wirkungen	29
1.13.1	Wechselwirkungen	29
1.13.2	Kumulative Auswirkungen	30
3	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	30
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	30
5	Anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten.....	30
6	Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.....	30
7	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	31
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	31
9	Referenzliste der Quellen	32
9.1	Gesetzesgrundlagen	32
9.1	Sonstige Quellen	33
III.	Anhang.....	34
10	Verfahrensvermerke	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage der Fläche in der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Ortsteil Miesau (Quelle Luftbild: LANIS RLP)	1
Abbildung 2:	Geltungsbereich der Änderung	2
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich ...	2
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem LEP IV.....	3
Abbildung 5:	Auszug ROP Westpfalz für Bruchmühlbach-Miesau, Lage des Plangebietes (roter Kreis)	4
Abbildung 6:	Lage der Überschwemmungsgebiete	6
Abbildung 7:	topographiebedingte Abflussakkumulationen im Umfeld des Plangebietes (rot).....	7
Abbildung 8:	geschützte Biotope (Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz, eigene Darstellung), weiß gestrichelte Linie: Abgrenzung Bebauungsplan „Im Böswiesenfeld – 1.- Änderung, rot gestrichelte Linie: Änderungsbereich FNP	15
Abbildung 9:	Bodenfunktionsbewertung (Plangebiet schwarz umrandet), Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, https://mapclient.lgb-rlp.de/	16
Abbildung 10:	Bodenerosionsgefährdung (Plangebiet schwarz umrandet), Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, https://mapclient.lgb-rlp.de/	16
Abbildung 11:	Objekte des Bodenschutzkatasters (eigene Darstellung), weiß gestrichelte Linie: Abgrenzung Bebauungsplan „Im Böswiesenfeld – 1.- Änderung, rot gestrichelte Linie: Änderungsbereich FNP.....	17

I. BEGRÜNDUNG

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG / PLANERFORDERNIS

In der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau besteht dringender Bedarf an neuen Kita-Plätzen, weshalb die Errichtung eines neuen Kindergartens vorgesehen ist. Dieser soll im Ortsteil Miesau entstehen, da hier u.a. durch das Neubaugebiet „Pfuhläcker-Zwerchfeld“ der vorwiegende Bedarf entsteht. Zudem lassen geänderte gesetzliche Vorschrift bezüglich der Betreuung von Kindern im Kindergarten einen steigenden Bedarf an Plätzen erwarten.

Eine geeignete Fläche befindet sich im Südosten des Ortsteils im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Böswiesenfeld“. In diesem wurde ursprünglich ein Spiel-/Bolzplatz festgesetzt, welcher nie realisiert wurde. Um Bauplanungsrecht zu schaffen, wird der Bebauungsplan „Im Böswiesenfeld“ geändert. Zukünftig wird im Bereich der Grünfläche eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Da im aktuellen Flächennutzungsplan eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Bolzplatz“ und „Spielplatz“ dargestellt ist, lässt sich der Bebauungsplan nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Deshalb ist es erforderlich den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern. Entsprechend den Planungsabsichten wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ dargestellt. Die Fläche ist ca. 0,6 ha groß.

2 LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES IM SIEDLUNGSBEREICH / RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau liegt in der gleichnamigen Verbandsgemeinde im Landkreis Kaiserslautern. Die Fläche der Teiländerung befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich von Miesau. Der Änderungsbereich liegt südlich der Straße „Im Pferch“ und östlich der Böswiesenstraße. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.

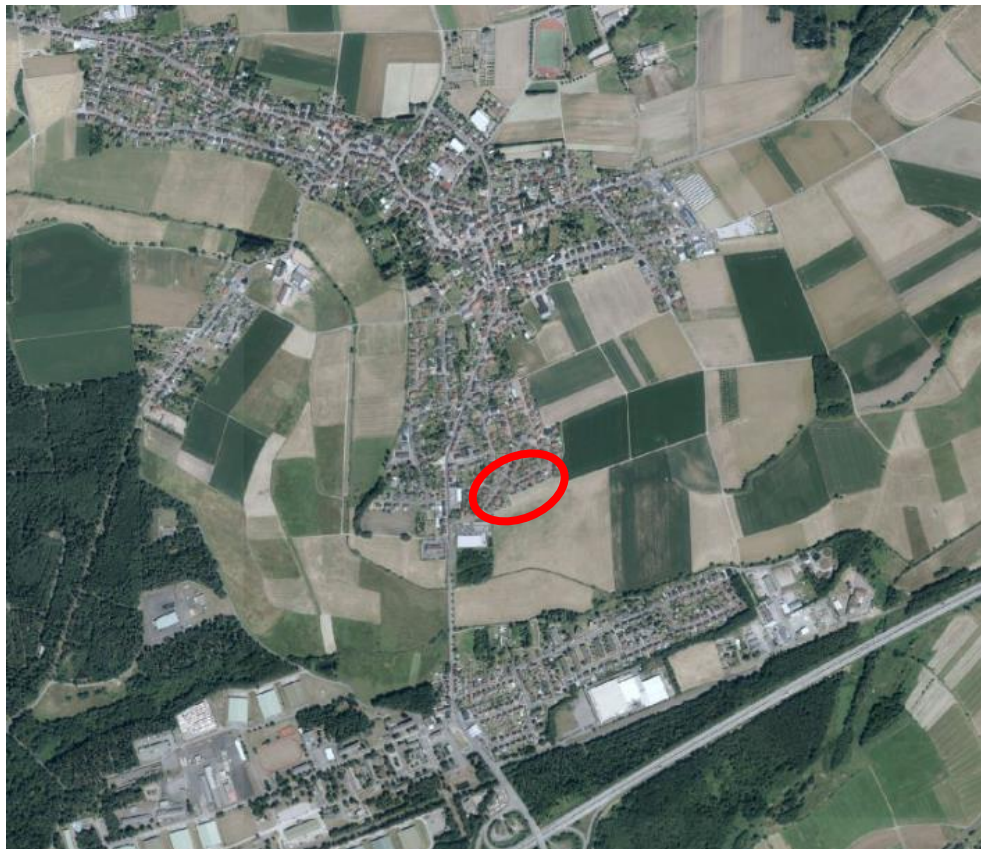


Abbildung 1: Lage der Fläche in der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Ortsteil Miesau (Quelle Luftbild: LANIS RLP)



Abbildung 2: Geltungsbereich der Änderung

3 BAUPLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich, des Bebauungsplanes „Im Böswiesenfeld“ der entsprechend der Planungsabsichten geändert wird. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt für den Bereich Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz und Spielplatz dar. Südlich angrenzend werden landwirtschaftlich Flächen dargestellt sowie ein Überschwemmungsgebiet und ein Landschaftsschutzgebiet. Nördlich grenzen Wohnbauflächen an.

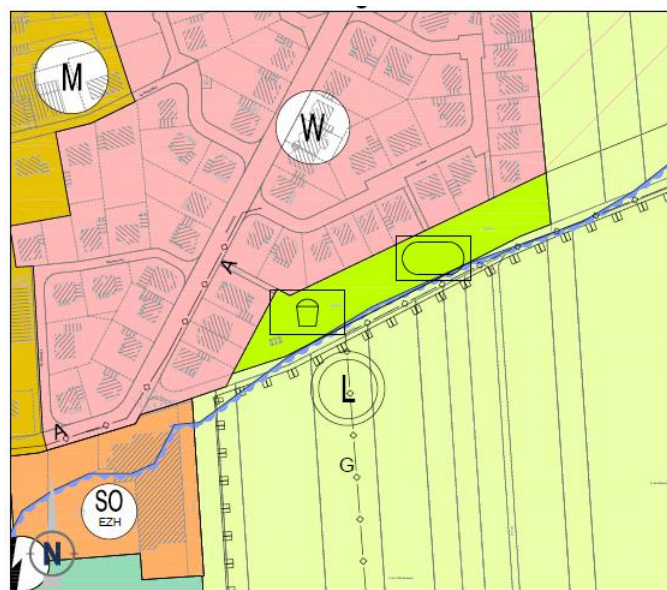


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 Landesentwicklungsprogramm

Gem. Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) werden der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau keine besonderen Funktionen zugewiesen. Landesweit bedeutsame Bereiche sind nicht betroffen.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP IV

4.1 Regionalplanung

Der wirksame Regionalplan IV Westpfalz 2012 mit der 3. Teilfortschreibung von 2018 legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und definiert über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Insofern besteht eine Anpassungspflicht der Gemeinden ihre Bauleitpläne auch an zwischenzeitlich veränderte Ziele der Raumordnung anzupassen. Deshalb sind die Träger der Bauleitplanung gehalten ihre Pläne diesbezüglich regelmäßig zu überprüfen bzw. bei der Neuaufstellung oder Änderungen von Bauleitplänen zu beachten.

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz stellt den durch die Flächennutzungsplanänderung betroffenen Planbereich als „Wohnbaufläche/sonstige Freifläche“ dar. Insofern sind durch die Planänderungen keine regionalplanerischen Konflikte hinsichtlich der Flächendarstellungen erkennbar. Ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz grenzt zwar an, beginnt aber erst südlich des Wirtschaftsweges.

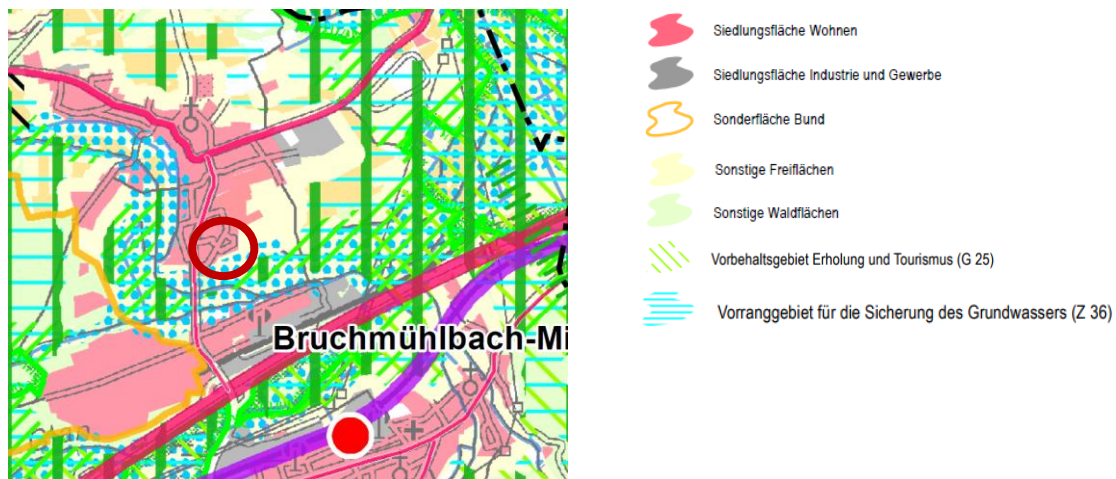
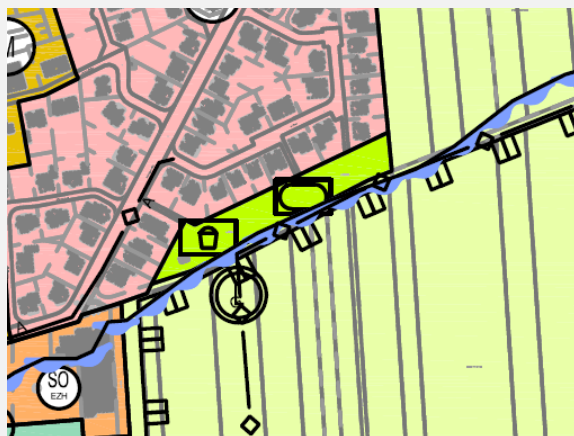


Abbildung 5: Auszug ROP Westpfalz für Bruchmühlbach-Miesau, Lage des Plangebietes (roter Kreis)

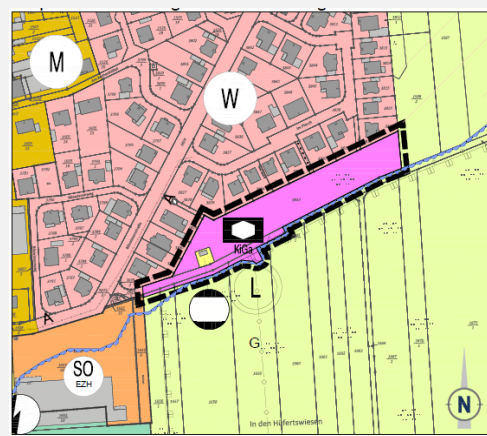
Im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPLG (Zeichen: 5.6/610-13 Bruchmühlbach-Miesau vom 31.07.2020) wurde mitgeteilt, dass die Flächennutzungsplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

5 PROJEKTIERTE ÄNDERUNG BRUCHMÜHLBACH-MIESAU

UMWANDLUNG EINER GRÜNFLÄCHE IN EINE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „KINDERGARTEN“, CA. 0,57 HA



wirksamer FNP



geplante Darstellung

Ziel	Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“. Ziel ist Errichtung eines Kindergartens sowie der zugehörigen Erschließung durch eine Stichstraße mit Wendehammer. Durch die neue Darstellung soll der Nachfrage nach Kindergartenplätzen Rechnung getragen werden und der Flächennutzungsplan zudem an die parallele Änderung des Bebauungsplanes „Im Böswiesenfeld – 1. Änderung“ angepasst werden. Die in Aussicht genommene Festlegung des Überschwemmungsgebietes ist nicht erfolgt. Dieses wird deshalb innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung nicht mehr dargestellt.
Darstellung im wirk-samen FNP	Grünfläche Zweckbestimmung „Bolzplatz“ und „Spielplatz“
Aktueller Bestand	Ackerbauliche Nutzung

	
Beschreibung des Vorhabens	Auf der bisher als Ackerfläche genutzten Fläche soll ein Kindergarten entstehen, um den örtlichen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken.
Übergeordnete Planungen	Sonstige Freiflächen, Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (RRÖP Westpfalz)
Standortalternativen	Ein weiterer Kindergartenstandort ist in Planung. Da künftig durch gesetzliche Änderungen davon ausgegangen wird, dass darüber hinaus noch Kindergartenplätze benötigt werden, soll auch vorliegender Standort bauplanungsrechtlich vorbereitet werden. Da es sich an dieser Stelle um eine nicht umgesetzte Grünfläche handelt, welche leicht zu erschließen ist und integriert in einem bestehenden Wohngebiet errichtet werden soll, stehen keine Alternativen zur Verfügung.
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die möglichen Auswirkungen auf Flora und Fauna sind im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen.

6 RAHMENDATEN

6.1 Topographie

Das Plangebiet stellt sich als weitgehend eben dar und befindet sich auf einer Höhe von ca. 231m ü. NN.

6.2 Vorhandenen Nutzungen / Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist unbebaut, der im ursprünglichen Bebauungsplan „Böswiesenfeld“ festgesetzte Spiel- und Bolzplatz wurde nie realisiert. An dessen Stelle soll nun eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt werden. Diese Fläche stellt sich zurzeit als Ackerland dar. Des Weiteren besteht bereits ein befestigter Wirtschaftsweg. Nördlich und westlich grenzt die Wohnbebauung „Im Böswiesenfeld“ an. Im Süden befindet sich weiteres Ackergrünland sowie ein Einzelhandelsbetrieb. Östlich grenzt Ackerland an. Die künftige Gemeinbedarfsfläche wird von der Böswiesenstraße aus erschlossen.

6.3 Boden, Altlasten

Die vorhandenen Böden innerhalb des Plangebietes sind durch die bisherige Nutzung anthropogen verändert. Es bestehen Bodenverdichtungen im Zuge der Bewirtschaftung der Fläche. Möglich sind Belastungen des Bodens durch Düngemittel und Pestizide.

Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten sind innerhalb des Plangebietes derzeit nicht bekannt. Lediglich im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich Flächen, die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden.

6.4 Ortsbild / Naherholung

Der Betrachtungsraum selbst stellt sich als Ackergrünland dar. Die Fläche fügt sich in die typische durch Landwirtschaft geprägte Landschaft der Umgebung ein. Obwohl verschiedenen fußläufige Zugänge zur Fläche bestehen, weist diese keine Infrastrukturausstattung für die Naherholung auf.

6.5 Verkehrliche und technische Erschließung

Das Plangebiet erhält Anschluss an die Böswiesenstraße. Vorgesehen ist die Erschließung über eine Stichstraße. Aktuell besteht kein direkter Zugang zu Anlagen der Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung und Stromversorgung. Es besteht die Möglichkeit Anschlüsse an die Hauptver- / Hauptentsorgungsleitungen in der Böswiesenstraße herzustellen. Hinsichtlich der Abwasserentsorgung besteht in der Böswiesenstraße eine Mischkanalisation. Vorgesehen ist die Niederschlagsentwässerung durch Rigo- len zur Rückhaltung mit einem Überlauf zum südlich verlaufenden Kohlbach.

6.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden.

6.7 Wasser / Überschwemmungsgebiete

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist südlich des Änderungsbereiches ein Überschwemmungsgebiet dargestellt. Nach aktuellem Kenntnisstand, ist in diesem Bereich allerdings weder ein Überschwemmungsgebiet festgelegt, noch befindet sich das Plangebiet im HQ-extrem Bereich. Diese liegen in einem Abstand von mehr als 600 m Entfernung.



- Überschwemmungsgebiete (nachrichtlich)
 - HQ-Extrem (nachrichtlich)
 - HQ-Extrem (nachrichtlich)
- Überschwemmungsgebiet (gesetzlich)
 - durch RVO verbindlich festgesetzt (§83 Abs.1 u. 2 LWG)
 - Hochwasserschutzanlage (ÜSG per Gesetz, §83 Abs. 4 LWG)
 - Vorläufig sichergestelltes ÜSG (§76 Abs. 3 WHG)
 - durch RVO verbindlich festgesetzt (§83 Abs.1 u. 2 LWG)
 - Hochwasserschutzanlage (ÜSG per Gesetz, §83 Abs. 4 LWG)
 - Vorläufig sichergestelltes ÜSG (§76 Abs. 3 WHG)

Abbildung 6: Lage der Überschwemmungsgebiete

In dieser³ wurde das potenzielle „planungsrelevante“ Artenspektrum auf Grundlage einer Habitatanalyse des Bestandes ermittelt, woraus Aussagen über das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, geschlossen werden können.

Im Ergebnis wurde für das Untersuchungsgebiet kein artenschutzrechtlich relevantes Konfliktpotenzial festgestellt. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag an Glasfassaden und Fensterscheiben formuliert. Eine vertiefende, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist jedoch als nicht erforderlich beurteilt worden.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

9 HINWEISE FÜR NACHGELAGERTE PLANVERFAHREN

Anlagen der Creos GmbH

Die Planung tangiert Gashochdruckleitungen und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel. Die Gashochdruckleitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen sind folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der Creos GmbH vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Ansprechpartner für Rückfragen:

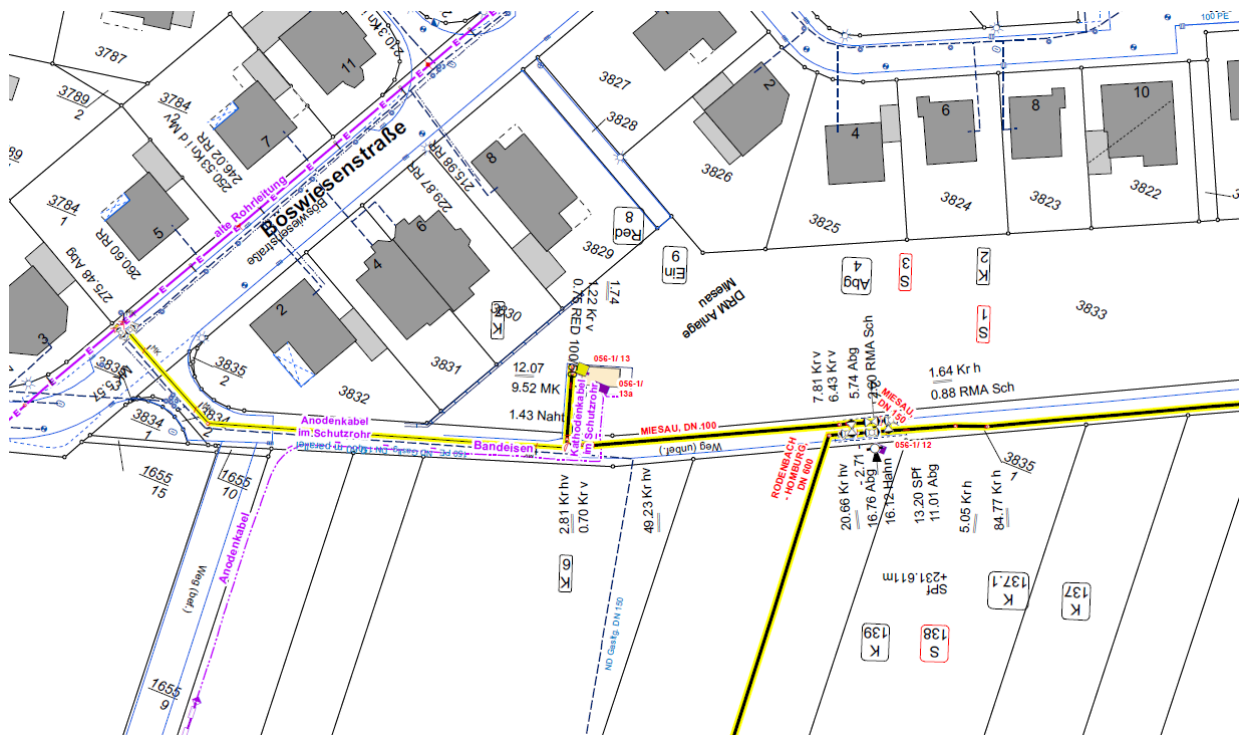
Creos Deutschland GmbH

Technisches Büro

Telefon: 06841 / 9886 - 160

planauskunft@creos-net.de

³ Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, WSW & Partner, Kaiserslautern, 27.01.2020



Archäologische Denkmalpflege:

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundsteile resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Es bestehen folgende Auflagen:

1. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundsteile soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

II. UMWELTBERICHT

A. EINLEITUNG GEM. ANLAGE 1, NR. 1 ZUM BAUGB

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben. Diese werden durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert, die im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt werden. Der Umweltbericht hat dabei die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet wird. Hier sind nur die nach Lage der Dinge abwägungserheblichen Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes erfolgt durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung) und Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.).

Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung.

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

In der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wird eine bestehende Grünfläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Kindergarten geändert. Die bisherige Grünfläche wurde in ihrer geplanten Funktion als Spielplatz und Bolzplatz nie umgesetzt und wird dies in absehbarer Zeit auch nicht. Aufgrund der noch integrierten Lage in einem Wohngebieten sowie der guten Erschließungsmöglichkeit ohne Beeinträchtigung desselbigen soll auf der Fläche ein neuer Kindergarten für die Ortsgemeinde entstehen.

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens/ Bedarf an Grund und Boden

Die Fläche befindet sich im Südosten des Ortsteils Miesau, unmittelbar am Siedlungsrand. Sie ist bisher unbebaut und soll zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden.

Die zu ändernde Fläche ist ca. 0,6 ha groß.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

Fachgesetze und deren Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden/ Fläche	- Bundesbodenschutzgesetz - Baugesetzbuch - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	- Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens - Abwehr schädlicher Bodenveränderungen - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden - Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können	- Nutzung einer Fläche, die bereits überplant ist - Reduzierung der Inanspruchnahmen von Flächen im Außenbereich
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz - Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz	- Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. - Verunreinigungen sind zu vermeiden, - Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser - Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.	Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen bzw. Verminderung nicht vermeidbarer Wirkungen im Rahmen nachgelagerter Planungsverfahren
Klima	Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.	- Berücksichtigung empfindlicher Teile von Natur und Landschaft bei der Entscheidung über die Lage und Zuordnung der neuen Siedlungsflächen - Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen bzw. Verminderung nicht vermeidbarer Wirkungen im Rahmen nachgelagerter Planungsverfahren
Luft / Luft- hygiene	- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen - TA Luft	- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge	- Negative Auswirkungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten - Auswirkungen durch Versiegelung auf das Kleinklima sind im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
		zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
Tiere und Pflanzen	▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU-Artenschutzverordnung	▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.	▪ Berücksichtigung empfindlicher bzw. besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft im Rahmen der Standortwahl
Landschaftsbild	▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	▪ Berücksichtigung besonders empfindlicher Orts- und Landschaftsbilder im Rahmen der Entscheidung über die Lage und Zuordnung neuer Siedlungsflächen ▪ Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen bzw. Verminderung nicht vermeidbarer Wirkungen im Rahmen nachgelagerter Planungsverfahren
Kultur-	▪ Denkmal-	▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und	▪ Beachtung empfindlicher

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
und sonstige Sachgüter	schutzgesetz Rheinland-Pfalz Landeswaldgesetz	der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	Gebiete im Rahmen der Entscheidung über die Lage und Zuordnung neuer Siedlungsflächen Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen bzw. Verminderung nicht vermeidbarer Wirkungen im Rahmen nachgelagerter Planungsverfahren
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	Baugesetzbuch	- Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	Berücksichtigung der Möglichkeit zur Nutzung regenerativer Energien innerhalb der neuen Baufläche
Mensch	- Baugesetzbuch - Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen - TA Lärm - DIN 18005	- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). - Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. - Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz	Vorsorgender Immissionsschutz durch die Berücksichtigung empfindlicher Gebiete oder bestehender Belastungssituationen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
		notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	

1.4 Sonstige planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben vorgenannten Fachgesetzen wurden zudem folgende zusätzliche Fachinformationen zu Grunde gelegt:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)⁴.
- Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Stand 2008) inkl. Fortschreibungen
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, inkl. Fortschreibungen
- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, WSW & Partner GmbH, Kaiserslautern, 27.01.20

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. NR. 2 UND 3 DER ANLAGE 1 ZUM BAUGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden werden die umweltrelevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Auf dieser Grundlage wird der Prüfumfang im Rahmen der Umweltprüfung angepasst werden.

Grundsätzlich erfolgt die Umweltprüfung nach dem Gliederungsschema der Anlage 1 zum BauGB.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Inhalten des Flächennutzungsplanes. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können. **Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. In der vorliegenden Umweltprüfung kann auf die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Im Böswiesenfeld – 1. Änderung“ zurückgegriffen werden.**

1 BASISZENARIO (BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN) UND ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz

Als Lebensraum für Pflanzen und Tiere hat die Fläche des Plangebiets eine begrenzte Bedeutung. Aktuell stellt sich das Plangebiet als artenarmes Magergrünland mit partiellem Vorkommen von Neophytenfluren (z.B. Rainfarn) dar. Die Fläche wird deshalb überwiegend von nektar- und pollensuchenden Insektenarten, wie Bodenspinnenarten, Honigbienen, Schwebefliegen, Blattkäferarten und Schmetterlingen frequentiert. Durch die intensive Mahd und das vorhandene Störpotenzial durch das nördlich angrenzende Wohngebiet ist davon auszugehen, dass die Fläche keine Eignung als Bruthabitat bodenbrütender

⁴ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

Vogelarten darstellt. Zudem bestehen größere, gleichartige Flächen im Süden und Osten. Somit ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.



Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder in der Nähe eines Schutzgebietes und es befinden sich keine geschützten Biotope auf oder in unmittelbarer Nähe zu der Fläche.



Abbildung 8: geschützte Biotope (Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz, eigene Darstellung), weiß gestrichelte Linie: Abgrenzung Bebauungsplan „Im Böswiesenfeld – 1.- Änderung, rot gestrichelte Linie: Änderungsbereich FNP

1.2 Fläche /Boden/ Altlasten

Die durch den Flächennutzungsplan überplante Fläche liegt im Bereich der Groseinheit des Saar- Nahe-Berglandes, welches sich zu gleichen Anteilen im Saarland und in Rheinland-Pfalz befindet.⁵ Der Pla-

⁵ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=19, Stand 31.07.2019

nungsraum ist Bestandteil der Bodengroßlandschaften mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss.⁶

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, indem lediglich ein niedriges bis mäßiges Radonpotenzial (bis 40kBq/m³) zu erwarten ist.⁷

Im Umfeld des Plangebietes bestehen Böden deren Bodenfunktionsbewertung mit sehr hoch (südlich des Plangebietes) bzw. mittel (östlich des Plangebietes) bewertet wird. Für das Plangebiet selbst besteht keine Bewertung, da dieses bereits für eine Nutzung vorgesehen war und bauplanungsrechtlich überplant ist. Der Boden im Plangebiet ist durch die bisherige Nutzung bereits anthropogen verändert. Es bestehen Bodenverdichtungen im Zuge der Bewirtschaftung der Fläche. Möglich sind Belastungen des Bodens durch Düngemittel und Pestizide. Erosionsgefahren sind nicht zu erwarten.

Bodenfunktionsbewertung im Umfeld der Planung

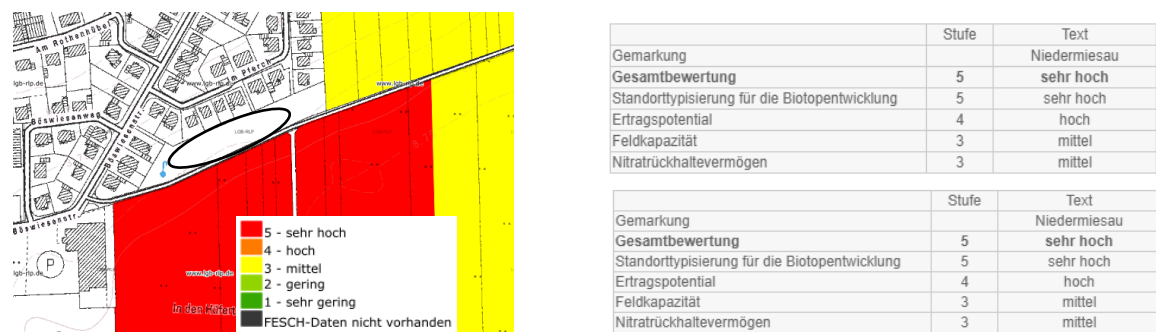


Abbildung 9: Bodenfunktionsbewertung (Plangebiet schwarz umrandet), Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, <https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Bodenerosionsgefahr

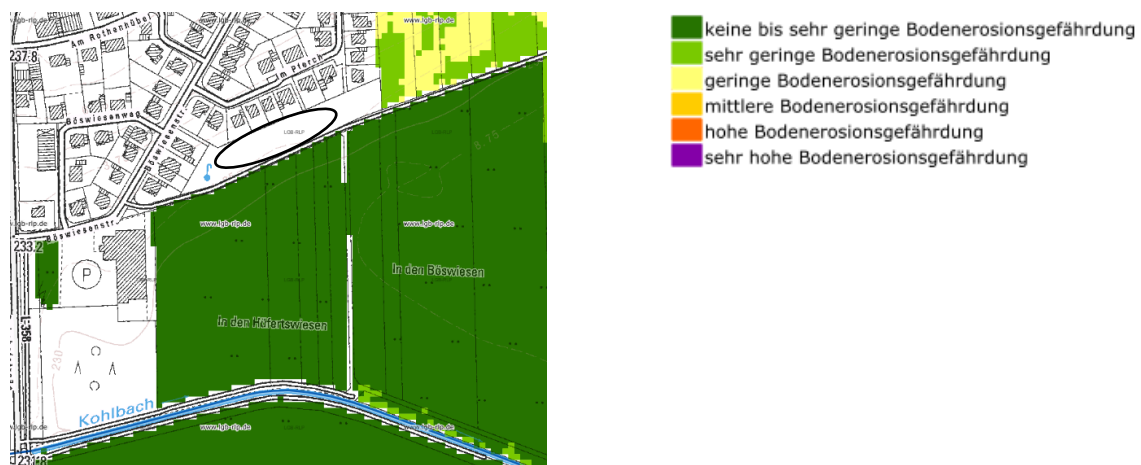


Abbildung 10: Bodenerosionsgefährdung (Plangebiet schwarz umrandet), Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, <https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten sind innerhalb des Plangebietes derzeit nicht bekannt. Lediglich im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich Flächen, die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden.

⁶ Landesamt für Geologie und Bergbau, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand 31.07.2019

⁷ Kartenviewer Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, 2018, http://mapclient.lgb-rlp.de///?app=lgb&view_id=5, Stand 31.07.2019



Abbildung 11: Objekte des Bodenschutzkatasters (eigene Darstellung), weiß gestrichelte Linie: Abgrenzung Bebauungsplan „Im Böswiesenfeld – 1.- Änderung, rot gestrichelte Linie: Änderungsbereich FNP

1.3 Wasser/Grundwasser/Versickerung

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich des Plangebiets, in ca. 180 m Entfernung, verläuft der Kohlbach, ein Gewässer 3. Ordnung. Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.⁸

In Bruchmühlbach-Miesau ist mit einer Niederschlagsmenge von ca. 750-800 mm/a zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung zu einer Verschlechterung des Wasserrückhaltevermögens sowie einer Verringerung der Versickerungsrate und damit zu einer verringerten Grundwasserneubildung beiträgt. Die Grundwasserneubildung liegt derzeit bei 150-175 mm/a.⁹

Das im aktuell rechtskräftigen FNP dargestellte Überschwemmungsgebiet wurde nicht formal ausgewiesen. Das nächst gelegene Überschwemmungsgebiet liegt in über 600 m Entfernung.

1.4 Klima und Lufthygiene

Die mittlere Lufttemperatur beträgt 7,5-10 °C bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.650-1.725 h/Jahr.¹⁰

Aufgrund der geringen Gesamtgröße sowie der schwach ausgeprägten Vegetation ist für das Plangebiet von einer nur sehr eingeschränkten Bedeutung für das lokale Klima auszugehen.

1.5 Landschaftsbild

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist eher der Subjektivität des Betrachters unterworfen, als die Bewertung der bereits genannten Naturraumpotenziale. Dennoch ist die besondere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion notwendig, da bereits das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege nennt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das nächstgelegene befindet sich ca. 1 km Entfernung in südlicher und östlicher Richtung („Landstuhler Bruch- Oberes Glantal“ 07-LSG 3.042).¹¹ Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke ist auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

⁸ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8186/>, Stand 31.07.2019

⁹ Ebd., Stand 31.07.2019

¹⁰ Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz, Langjähriges Mittel der mittleren Tagesmitteltemperatur im meteorologischen Jahr (1988-2017), <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8833#kwisform>, Stand: 31.07.2019

Der Betrachtungsraum selbst stellt sich als Ackergrünland dar. Selbiges befindet sich im Süden und Osten der Fläche, während im Westen und Norden Wohngebäude angrenzen. Zur Zeit fügt sich die Fläche demnach in die typische durch Landwirtschaft geprägte Landschaft der Umgebung ein.

1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann daher nicht angenommen werden.

1.7 Mensch und Gesundheit

Von der Fläche gehen keine Emissionen aus, welche die Anwohner beeinträchtigen könnten. Lediglich bei einer Bewirtschaftung der Fläche sind die typischen Belästigungen durch die Landwirtschaft möglich, jedoch sind diese temporär und gehen eher von den größeren Flächen im Anschluss nach Süden und Osten aus.

Die Fläche selbst hat auf Grund ihrer Ausstattung kaum Wert für die Naherholung, besitzt jedoch wegen vorhandener Fußwegeverbindungen vom Wohngebiet zu den Wirtschaftswegen eine Verbindungsfunktion zwischen Siedlung und Offenlandschaft.

1.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Pkt. 2.b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB hat der Umweltbericht neben den schutzgutspezifischen Wirkungsprognosen eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose) zu enthalten. Eine über den allgemein anerkannten Planungshorizont hinausreichende Betrachtung ist allerdings kaum möglich, so dass eine Prognose lediglich für den planerisch zu überschauenden Zeitraum von ca. 15 Jahren abgegeben werden kann.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Umweltzustand des Basisszenarios sowie die Schutzgüter voraussichtlich unverändert bleiben. Lediglich bei einer Umsetzung der ursprünglichen Planung sind Veränderungen zu erwarten. Bei der Errichtung eines Spielplatzes wäre bei den Eingriffen mit negativen Auswirkungen aber davon auszugehen, dass diese vor Ort relativ leicht mindestens kompensiert werden könnten.

2 PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die **möglichen erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i unter anderem Infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter

¹¹ LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 31.07.2019

Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung lediglich eine Abschätzung von Auswirkungen der Bauphase.“

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt/Artenschutz

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	▪ Beeinträchtigungen, auch der umliegenden Bereiche der Fauna und Flora, durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm / Abgasen und erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. durch LKWs), temporäre Flächeninanspruchnahmen, die aber möglichst vermieden werden sollen. ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich ▪ Erschütterungen durch Baumaßnahmen können sich auf erschütterungsempfindliche Tierarten (z.B. Reptilien) auswirken
Anlage- und betriebsbedingt:	▪ Dauerhafter Verlust der Fläche als Lebensraum. ▪ Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora nicht festgestellt. ▪ Eine Barrierewirkungen / Zerschneidung von Lebensräumen ist auf Grund der Nähe zur vorhandenen Bebauung und dem Fehlen empfindlicher Arten nicht zu erwarten. ▪ Es bestehen keine wertvollen Lebensraumelemente innerhalb der Fläche. ▪ Im Hinblick auf die betriebsbedingte Wirkung sind in erster Linie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie Störungen durch die bestimmungsgemäße Nutzung im Falle der Planung möglich. In Abhängigkeit der Störungstoleranz kann es zu Vergrämungseffekten kommen. Es wurden allerdings keine störepfindlichen Arten ermittelt. ▪ Optische Störungen durch Lichtreize. ▪ Kollisionsrisiko durch Glasflächen: dieses kann durch Vermeidungsmaßnahmen verringert werden
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung/ Verdichtung, temporäre Verringerung der Versickerung
Anlage- und betriebsbedingt	▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 5.526 m² ▪ Entfernung der Vegetation, Störung von Lebensfunktionen und Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung/ Verdichtung ▪ die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen ist durch die zuvor genannten Punkte zwar beeinträchtigt, es handelt sich aber um nur einen geringen Flächenumfang. Zudem ist die Fläche bereits anthropogen überformt und durch die landwirtschaftliche Nutzung belastet
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie	

der Verursachung von Belästigungen	
Baubedingt	▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen.
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit Auswirkungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht und Wärme durch die geplante Nutzung zu rechnen. ▪ Mit einer Verursachung von Belästigungen ist nicht zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
Baubedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima/ Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Im Änderungsbereich besteht eine artenarme Ausprägung des Magergrünlandes mit Neophytenfluren. Es erfolgt ein Verlust an Lebensraumstrukturen. Da es sich hierbei allerdings um keine wertvollen Lebensraumstrukturen handelt, wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen. Es sind in Bezug auf Lebensräume geschützter und gefährdeter Pflanzenarten keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Störempfindlichen Tierarten konnten nicht nachgewiesen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet durch störungstolerante Vogelarten gelegentlich als Teilnahrungshabitat frequentiert wird, jedoch stehen weitaus geeignetere Flächen ca. 500 m südwestlich in den pauschal geschützten Feuchtwiesen sowie den weiter südlich anschließenden Dauergrünlandflächen zur Verfügung. Da es sich bei diesen Arten um Tiere handelt, die ein recht hohes Störungspotenzial tolerieren und dem Menschen sogar bis in Siedlungsbereiche folgen, ist nicht davon auszugehen, dass es mit Realisierung des Vorhabens zu Verschlechterungen lokaler Populationen kommt.

Beeinträchtigung störempfindlicher Arten durch Vergrämungseffekte oder Lichtreize sind nicht zu erwarten. Zum einen sind keine störempfindlichen Arten zu erwarten zum anderen bestehen bereits Vorbelastungen wie der vorhandene Einzelhandelsbetrieb und das Wohngebiet.

2.2 Schutzgut Fläche und Boden

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Baubedingt:	- Während der Bauarbeiten werden die Böden innerhalb des Plangebiets und in unmittelbarer Umgebung mit Maschinen/ Arbeitsgeräten befahren. - Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Baumaterialien/ Baumaschinen auf unbefestigten Flächen: qualitative Veränderung der Bodeneigenschaft, Bodenverdichtung (Verringerung des Porenvolumens, erschwerte Wiederbesiedlung des Bodens, Schädigung des Bodenlebens durch Luftmangel. - Eintrag von festen und flüssigen Stoffen, wie Ölen, Schmier- und Treibstoffen etc. durch Baumaschinen: bei Einhaltung des Stands der Technik sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Anlage- und betriebsbedingt:	- Dauerhafter Flächenverbrauch - Die Leistungsfähigkeit des Schutzguts Boden wird vorrangig durch Bodenabgrabungen, -umlagerungen, -auffüllungen/ -verdichtungen und Versiegelung beeinträchtigt. - Die Beeinträchtigungen betreffen den Austausch von Wasser durch Versickerung / Verdunstung, die Luftaustauschprozesse und die biotischen Funktionen als Lebensraum für Flora und Fauna und die Funktion als Standort für Kulturpflanzen sowie als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	siehe Ausführungen zu aa)
Anlage- und betriebsbedingt	siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	Es ist mit temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt	- Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen - Bei Umsetzung der geplanten Nutzungen ist nicht mit erhöhten Schad- und Schwebstoff-Emissionen auszugehen, die ggf. in den Boden gelangen. Entstehende Abfälle, werden durch das kommunale System der Abfallentsorgung ordnungsgemäß verwertet. Für Gefahrenstoffe im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV; 10.12.2001) besteht die Verpflichtung entsprechende Abfälle, bzw. Geräte getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. - Bei Beachtung der Entsorgungsvorschriften ist durch den geplanten Betrieb einer Kindertagesstätte nicht von einer Einwirkung auf das Schutzgut Boden auszugehen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
Baubedingt	Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
Anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen, da auf der Fläche keine entsprechenden Anlagen geplant sind.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	

bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiet zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.

Bewertung

Die negativen Umweltauswirkungen, welche infolge der Umlagerung / Überbauung sowie dem Auf- und Abtrag der Böden resultieren und welche die Bodeneigenschaften und -funktionen verändern sind dauerhaft, nachhaltig und weitgehend irreversibel. Sie lassen sich nur zum Teil vermeiden (z.B. durch Begrenzung der GRZ auf das notwendige Maß in nachgelagerten Planverfahren) bzw. vermindern. Sie werden deshalb mit einer hohen Erheblichkeit eingestuft.

Die Auswirkungen auf den Boden hinsichtlich des Standortes von Flora und Fauna sowie von Kulturpflanzen werden mit einer mittleren Erheblichkeit bewertet, da das Plangebiet derzeit bereits anthropogen überformt ist und eine artenarme Magerwiese mit Neophytenfluren aufweist. Hinsichtlich der Nutzung für Kulturpflanzen, ergibt sich eine geringe Erheblichkeit, da das Plangebiet bereits bauplanungsrechtlich überplant ist. Auch besteht bezüglich der Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte eine geringe Erheblichkeit, da keine archäologischen Schutzgüter bekannt sind.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Funktionen für den Wasserhaushalt, ergeben sich zwar Auswirkungen, diese können allerdings durch die angestrebte Rückhaltung und Zuführung zum Rohrbach minimiert werden.

Insgesamt wird eine **mittlere Erheblichkeit** der Auswirkungen angenommen.

2.3 Schutzgut Wasser

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	- Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Baustelleneinrichtungen kann in begrenztem Umfang zu temporären Bodenverdichtungen führen. Damit einher geht eine Verschlechterung der Infiltration im Bereich aller in Anspruch genommenen Flächen. - Ein Anschneiden grundwasserführender Schichten ist aufgrund deren tieferen Lage während der Bautätigkeiten nicht zu befürchten, ebenso auch keine Störung des Grundwasserspiegels durch zeitweise Absenkung o.ä. - Wie beim Schutzgut Boden ist auch bezogen auf das Grundwasser der Eintrag von festen und flüssigen Stoffen wie Ölen, Schmier- und Treibstoffen etc. durch Baumaschinen nach dem heutigen Stand der Technik zu vermeiden, so dass diesbezüglich keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenngleich die potenzielle Gefährdung durch Unfälle oder Leckagen besteht.
Anlage- und betriebsbedingt:	- Durch die geplante Neuversiegelung bisher offen liegender Flächen sind eine Verringerung der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltevermögens im Plangebiet zu erwarten - Es kann mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses gerechnet werden. Es wird mehr Niederschlagswasser konzentriert anfallen. Bei starken Regenfällen besteht die Gefahr, dass Kanalisation oder Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können. - Nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser z.B. durch zusätzlich entstehenden Verkehr sind nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	siehe Ausführungen zu aa)
Anlage- und betriebsbedingt	siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie	

der Verursachung von Belästigungen	
Baubedingt	Es ist nicht mit temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung auf das Schutzgut Wasser zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
Baubedingt	Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
Anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle in der geplanten Kindertagesstätte zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.

Bewertung

Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und vor allem des Retentionspotentials sind mit einer **mittleren bis hohen Erheblichkeit** der negativen Umweltauswirkungen zu werten. Die Auswirkungen sind durch die geplante Rückhaltung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Rohrbach minimierbar.

2.4 Schutzgut Klima

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	Im Zuge der Baumaßnahmen zu Gebäude und Verkehrsflächen entstehen Belastungen durch Staubentwicklung sowie An- und Abtransport von Baustoffen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung dieser Beeinträchtigung auf die Bauphase kann von geringen Auswirkungen ausgegangen werden.
Anlage- und betriebsbedingt	- Durch die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Bebauung werden Flächen mit klimatischen und lufthygienischen Funktionen (Freiflächen zur Frischluftproduktion) irreversibel überbaut, wodurch die genannten Funktionen zwangsläufig verloren gehen. - Bauwerke und ihre befestigten Außenanlagen, Parkplätze und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. - Gebäude können die Frischluftzufuhr aus anderen Räumen behindern; wobei dieser mittelbare Nachteil je nach Baukörperausprägung und Anordnung relevant sein kann. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Lufthygiene entstehen hauptsächlich durch den Ziel- und Quellverkehr. Bezogen auf den gewöhnlichen Betrieb ist nur mit einem geringen Anstieg des Verkehrs zu rechnen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	siehe Ausführungen zu aa)
Anlage- und betriebsbedingt	siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Lärm, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
Baubedingt	Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
Anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	

bau-/ anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.
--	---

Bewertung

Durch die Überbauung wird sich die Kaltluftproduktion der Fläche reduzieren. Die Funktion der Fläche als Frischluftentstehungsgebiet und –zufuhr ist aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe dieser zukünftig zusätzlich bebauten Fläche jedoch geringfügig. Hinzu kommt, dass in unmittelbarer Umgebung bereits Baukörper vorhanden sind. Das Gebiet ist also bereits vorbelastet und deshalb ist durch die Planung nur mit einer **mittleren** Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima zu rechnen.

Insgesamt sind daher anlagebedingt **mittel erhebliche Beeinträchtigungen** der klimatischen Situation zu erwarten. Klimahygienische Auswirkungen sind bei Errichtung des Kindergartens nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Landschaft

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	Während der Bauphase kann es zu potenziellen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes im Zuge der zu erwartenden Bautätigkeiten durch Baukräne, Maschinen, Lieferverkehr, Materiallager usw. kommen. Der Eingriff ist allerdings nur temporär bedingt und ist somit nur mit einer geringen Erheblichkeit zu werten.
Anlage- und betriebsbedingt	- Für das Landschaftsbild ist grundsätzlich durch die vorgesehene Überbauung mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Mögliche Gebäude sowie die erforderlichen Stellplätze bilden einen Teil des zukünftigen Ortsrandes. Durch die geplante Begrenzung der Geschosigkeit sowie der zulässigen Höhe werden die Auswirkungen auf das notwendige Maß minimiert. Das aktuelle Planvorhaben fügt sich in den Siedlungsrand ein. Es besteht zudem bereits eine Vorbelastung durch den vorhandenen Einzelhandelsbetrieb. - Für die Erholungsfunktion hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung, obwohl der Zugang durch mehrere Fußwege geben ist. Diese Enden allerdings an der Fläche. Deren Ziel war es, den geplanten Spiel- und Bolzplatz zu erschließen. Allerdings besteht im Plangebiet aktuell keine der Erholung dienende Ausstattung. Die vorhandenen Fußwege ermöglichen den Zugang zur freien Landschaft. Ein Teil der Fußwege entfällt künftig. Der Zugang zur freien Landschaft bleibt allerdings durch die geplante Erschließungsstraße sowie einen Fußweg bestehen. - Nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Naherholung sind nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	siehe Ausführungen zu aa)
Anlage- und betriebsbedingt	siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	- Es ist mit geringen temporären Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase zu rechnen, was die Naherholung in der Umgebung geringfügig beeinträchtigen kann. - Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	

Baubedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Da das Plangebiet zwar über eine gute Anbindung an das benachbarte Wohngebiet verfügt, aber über keinerlei naherholungsrelevante Strukturen, ergibt sich eine geringe Erheblichkeit der Auswirkungen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können nicht ausgeglichen werden. Allerdings dient das Vorhaben der Abrundung des Ortsrandes und weist auf Grund seiner Funktion zudem selbst eine Durchgrünung auf (Außenspielbereich). Durch die geringe Größe, die vorhandene Vorbelastung und die nicht sehr exponierte Lage ist in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft insgesamt mit einer **mittleren Erheblichkeit** zu rechnen.

2.6 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	▪ Durch die Baumaßnahmen können Lärmbelastungen für Anwohner durch Maschinenlärm sowie durch den An- und Abtransport von Baumaterial auftreten. Diese zeitlich begrenzten Belastungen während der Bauphase sind jedoch als gering erheblich zu bewerten.
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es sind durch die im Plangebiet zulässige Nutzung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	

Baubedingt	▪ Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist nicht zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
Baubedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau-/ anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Es ist mit **einer geringen Erheblichkeit** der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine formal unter Schutz gestellten Kultur- und Sachgüter. Solche befinden sich auch nicht in der näheren Umgebung.

Es muss allerdings beim Bau immer mit dem Auffinden von archäologischen Funden gerechnet werden. Es wird daher von einer **mittleren Erheblichkeit** ausgegangen.

2.8 Schutzgebiete

Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Diese befinden sich in ausreichender Entfernung.

1.9 Vermeidung von Emissionen/ sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Beurteilung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen/ dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu be-

rücksichtigen ist,

- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen o.ä. absehbar. Entstehende Schmutzwassermengen werden über das bestehende bzw. zu schaffende Ver- und Entsorgungssystem abgeführt.

1.10 Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie

Beurteilung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien / dem sparsamen Umgang und der effizienten Nutzung von Energie infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Lage der Fläche im Süden vorhandener Bebauung bietet gute Möglichkeiten zumindest zur Nutzung von Solarenergie. Die entsprechende energetische Ausrichtung der Gebäude ist möglich, ist aber Gegenstand der nachgelagerten Planverfahren.

1.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es bestehen keine derartigen Gebiete.

1.12 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Es sind keine Vorhaben zu erwarten, die eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten lassen.

1.13 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Kumulative Wirkungen

1.13.1 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich. Die nachfolgende Tabelle führt potenzielle Wechselwirkungen auf.

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, optische Wirkungen) Konkurrierende Raumanprüche	Störungen (Schall, Licht, Verdrängung, Nutzung)	Inanspruchnahme / Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung, Düngung, Umlagerung	Nutzung als Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedungsklima	Schadstoffeintrag, Aufheizung, Veränderung der Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft und somit der Erholungseignung / des Landschaftsbildes	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Nahrungsgrundlage, Erholung, Naturerlebnis	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Bodenbildung, Erosionsschutz	Nutzung, Stoffeintrag, Reinigung, Vegetation als Wasserspeicher	Vegetationseinfluss auf Kalt- und Frischluftentstehung, Einfluss auf Mikroklima	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	Substanzschädigung
Fläche / Boden	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Rohstoffgewinnung	Lebensraum, Standortfaktor	Bodeneintrag	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentation, Schadstofffiltration, Wasserspeicher	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	Staubbildung, Einfluss auf Mikroklima	Archivfunktion, Veränderung durch Intensivnutzung oder Abgrabungen
Wasser	Lebensgrundlage, Trink-, Brauchwasser, Erholung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Stoffverlagerung, Beeinflussung der Bodenart und -struktur	Niederschlag, Stoffeintrag	Mikroklima, Nebel-, Wolkenbildung	Gewässer als Strukturelemente, Veränderung bei Extremereignissen (Hochwasser, Erosion)	Substanzschädigung
Klima/ Luft	Lebensgrundlage Atemluft, Wohlbefinden	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	Winderosion	Gewassertemperatur, Wasserbilanz (Grundwasserneubildung), Belüftung	Strömung, Wind, Luftqualität, Durchmischung, O ₂ -Ausgleich, Lokal- und Kleinklima, Beeinflussung von Klimazonen	Wachstumsbedingungen, Ausprägung Landschaft	Substanzschädigung

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche Boden	/ Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Landschaft	Erholungseignung, Wohlbefinden, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Erosionsschutz	Gewässer- verlauf, - scheiden	Einflussfaktor auf Mikroklima	Unterschiedliche Stadt-/ Kulturlandschaften (ggf. Konkurrenz)	Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität in die einzelnen Schutzgüter, sowie der geringen Konflikintensität in den jeweiligen Schutzgütern ist davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen nicht wesentlich über die beschriebenen Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

1.13.2 Kumulative Auswirkungen

In der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Ortsteil Miesau befindet sich im Umfeld vorliegender Planung ein weiteres Plangebiet in der Umsetzung. Es ist davon auszugehen, dass sich durch vorliegende Planung auf Grund der geringen Intensität keine kumulativen Wirkungen ergeben.

3 AUSWIRKUNGEN DER EINGESETZTEN TECHNIKEN UND STOFFE

Es sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten.

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Soweit Eingriffe in die untersuchten Schutzgüter weder vermieden noch ausreichend minimiert werden können, sind die Eingriffsfolgen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die konkreten Maßnahmen sind auf Ebene der nachfolgenden Planungen zu eruieren, zu konkretisieren sowie zu benennen.

5 ANDERWEITIG IN BETRACHT KOMMENDE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Ortsteil Miesau kommt es bei der Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten zu einem Fehlbedarf. Dieser wird u.a. auch durch das Neubaugebiet „Pfuhläcker-Zwerchfeld“ entstehen. Der Fehlbedarf soll durch die Errichtung einer neuen Kita gedeckt werden. Vorliegender Standort eignet sich für die Errichtung, vor allem deshalb, da er sich im Ortsteil Miesau selbst befindet, in dem der vorwiegende Bedarf entsteht und zudem in räumlicher Nähe zum geplanten Wohngebiet. Die Errichtung der Kindertagesstätte ist außerdem auf einem gemeindeeigenen Grundstück möglich, das direkt zur Verfügung steht. Der Standort ist deshalb für die geplante Nutzung sehr gut geeignet.

Es besteht eine weitere Standortalternative im Ortsteil Bruchmühlbach. Auf Grund der aktuell erfolgten gesetzlichen Änderungen bezüglich der Ausstattung mit Kindergartenplätzen, wird davon ausgegangen, dass mittelfristig beide Standorte entwickelt werden müssen, um den künftigen Bedarf decken zu können. Weitere Standortalternativen bestehen nicht.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können.

Monitoringmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEM. ANLAGE 1, NR. 3 ZUM BAUGB

7 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Neben der Auswertung topographischer Karten findet eine Vielzahl von Kartierungen (archäologische, von Altablagerungen, Bodendenkmälern etc.) Verwendung. Ergänzend wurden aktuelle Informationen im Internet abgerufen. Als Quellen dienen hier vor allem die Dienstleistungsangebote der Ministerien in Rheinland-Pfalz (z.B. LANIS).

Des Weiteren wurden auf die Untersuchungen im Rahmen der Bebauungsplanung zurückgegriffen.

Hinweise auf Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wird in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Ortsteil Miesau eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ anstelle einer Grünfläche neu dargestellt. Dies ist notwendig, da in der Ortsgemeinde ein deutlicher Bedarf an neuen Kita- Plätzen prognostiziert wird.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Schutzgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die **derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter**:

Schutzgut Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt	▪ eingeschränkte Artenvielfalt
Schutzgut Boden/Fläche	▪ Keine Versiegelung
Schutzgut Wasser	▪ Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Nutzung
Schutzgut Klima u. Luft	▪ Keine nennenswerten Effekte auf das Klima aufgrund geringer Vegetation
Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	▪ Am Ortsrand, geringe Bedeutung für das Landschaftsbild aufgrund der Größe
Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung	▪ Bedeutung des Untersuchungsbereiches als wohnstandortnahe Freiräume ohne besondere Eignung
Kultur- und Sachgüter	▪ keine

Tabelle 1: Derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebieten und deren Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen. Dennoch ist eine Inanspruchnahme als Spiel- und Bolzplatz möglich, was Auswirkungen hauptsächlich auf das Schutzgut Boden/Fläche hätte, wenn auch nochmals weitaus geringer als bei der nun aktuellen Planung.

Die durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt	▪ geringwertiger Verlust von Lebensräumen
Schutzgut Boden/Fläche	▪ Versiegelung von Teilen der Fläche sorgt für Verlust der Bodenfunktionen ▪ Beeinträchtigungen von Bodenstrukturen während der Bauphase möglich
Schutzgut Wasser	▪ Versiegelung sorgt für Veränderungen im Wasserhaushalt, aufgrund der mäßigen Grundwasserneubildung des Bodens sowie der geringen Flächen-größe jedoch in geringfügigem Rahmen
Schutzgut Klima u. Luft	▪ Keine Veränderung aufgrund der geringen Flächengröße

Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	Veränderung des Landschaftsbildes, allerdings in geringem Umfang
Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung	Weiterhin keine Eignung für die Naherholung, aber auch keine negativen Einflüsse
Kultur- und Sachgüter	Keine Veränderung

Tabelle 2: Erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. diese entsprechend minimiert und ausgeglichen werden können.

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

9.1 Gesetzesgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
 Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
 Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist.
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

9.1 Sonstige Quellen

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz / LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 01/20
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV
- Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz
Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächen-
daten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für
Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des
Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Stand 09/19
- www.gda-wasser.rlp.de
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Klimakarten, aufgerufen unter:
<http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630>; Stand 01/20
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Themenkarten Wasser Vgl.
<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/Stand: 01/20>

III. ANHANG

10 VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat am 13. 11. 2019 die Aufstellung der 3. Teilfortschreibung der 2. Gesamtfortschreibung des FNPs der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte am 07.02.2020.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Das frühzeitige Bürgerbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 09.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt am 02.07.2020.

Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.06.2020 mit Fristsetzung bis zum 31.07.2020.

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt vom 26.11.2020 bis einschließlich 30.12.2020. Die Bekanntmachung erfolgt am 19.11.2020. Die Offenlage wurde mit Bekanntmachung vom 10.12.2020 bis zum 27.01.2021 verlängert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2020 um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.12.2020 aufgefordert.

Zustimmung der Gemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffene Ortsgemeinde hat der 3. Teilfortschreibung der 2. Gesamtfortschreibung des FNPs der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau gem. § 67 Gemeindeordnung zugestimmt:

Bruchmühlbach-Miesau	05.02.2021
----------------------	------------

Feststellungsbeschluss

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am

Ort, Datum

Bürgermeister Emich

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat die 3. Teilfortschreibung der 2. Gesamtfortschreibung des FNPs der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit Bescheid

vom

Az.

gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Ausfertigung

ausgefertigt am:

Ort, Datum

Bürgermeister Emich

Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 3. Teilfortschreibung der 2. Gesamtfortschreibung des FNPs der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Die 3. Teilfortschreibung der 2. Gesamtfortschreibung des FNPs der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Ort, Datum

Bürgermeister Emich